



Tagespflege „Helfen mit Herz und Verstand“

Einrichtungsspezifisches Schutzkonzept

Administrative Voraussetzungen/Regelungen:

1. Durch das Schutzkonzept wird vorrangig der Betrieb und die Belegung von Einrichtungen der Tagespflege auf der Grundlage eines Hygienekonzepts geregelt. Für die bereits landesrechtlich geregelten Ausnahmen im Rahmen der Notbetreuung gelten die Regelungen entsprechend.
2. Jede Nutzung muss zwei Tage zuvor, spätestens jedoch 24 Stunden zuvor, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail angezeigt werden. Die Einrichtung muss die Nutzung bestätigen. Erst durch die Bestätigung der Einrichtung darf die Nutzung erfolgen. Sollte eine Nutzung aufgrund einer etwaig eingeschränkten Kapazität der Einrichtung nicht möglich sein, wird die Einrichtung Alternativ-Termine anbieten.

Besuchsanmeldungen können über folgende Kontaktdaten erfolgen:

Per E-Mail: _____

Telefonisch: _____

Per Post: _____

3. Die Entscheidung, welche Personen Leistungen der Tagespflege in Anspruch nehmen dürfen, trifft bei einer etwaigen Kapazitätseinschränkung gemäß der beschriebenen Vorrangigkeit in der Niedersächsischen Verordnung die Leitung der Einrichtung. Vorrangig sollen demnach ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen aufgenommen werden, deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen, in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem, öffentlichen Interesse tätig sind. (Anmerkung: Vorrangig sind verständlicherweise primär die bisherigen Tagespflegegäste, bevor ggf. neue Tagespflegegäste mit den beschriebenen Kriterien aufgenommen werden).

Vorrangig sollen ferner ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen aufgenommen werden,

1. für die eine fehlende Betreuung in der Tagespflege aufgrund eines besonders hohen Pflege- und Betreuungsaufwandes eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte oder
2. die einer ärztlich verordneten Behandlungspflege bedürfen, die nicht durch pflegende Angehörige oder den ambulanten Pflegedienst sichergestellt werden kann.

Hinweis:

Um zusätzliche Kapazitäten zu schaffen, können die Öffnungszeiten ggf. ausgeweitet werden oder zusätzliche Angebote am Wochenende erfolgen. Auch kann es zur Berücksichtigung möglichst aller Gäste angezeigt sein, die Anzahl der jeweils pro Woche möglichen Besuchstage des einzelnen Gastes auf einzelne Tage in der Woche zu reduzieren.

Eine besondere Herausforderung zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen stellt in Abhängigkeit zu Personalausstattung und der räumlichen Situation die Arbeit mit demenziell erkrankten Personen dar. Zur Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen kann es erforderlich sein, den Anteil von Personen mit geringer Compliance zu beschränken. Entsprechend könnte wie folgt formuliert werden:

Um die notwendigen Hygienemaßnahmen einhalten und umsetzen zu können, wird der Anteil der Personen mit eingeschränkter Compliance auf ...% der insgesamt aktuell möglichen Kapazität beschränkt.



Tagespflege „Helfen mit Herz und Verstand“

4. Die Belehrung zur erhöhten Infektionsgefährdung durch den Besuch der Tagespflegeeinrichtung erfolgt im Rahmen der Unterweisung in die Hygieneregeln ([Anlage 1](#)).

Hinweis:

Die Tagespflegegäste müssen vor der ersten Inanspruchnahme des Angebotes der Einrichtung über das Corona-Virus SARS-CoV-2 und die mit der Inanspruchnahme des Angebotes erhöhte Infektionsgefahr belehrt werden.

5. Jeder Besuch wird dokumentiert, um eine Kontaktpersonennachverfolgung gewährleisten zu können. Dabei werden der Name des Tagespflegegastes, das Datum und die Uhrzeit der Inanspruchnahme der Tagespflege erhoben.

Die Tagespflegegäste dürfen keine Symptome einer Atemwegserkrankung haben, dürfen nicht durch SARS-CoV-2 infiziert, also positiv getestet sein und dürfen keinen Kontakt zu einem SARS-CoV-2 Infizierten gehabt haben. Die Symptomfreiheit wird durch den Tagespflegegast bestätigt.

In unserer Einrichtung verwenden wir das Muster-Formblatt des RKI zur Dokumentation von Besuchen, allerdings ohne die Adressdaten des Besuchers, da diese Daten bereits bekannt sind. ([Anlage 2](#)).

6. Der Betrieb und die Belegung der Tagespflege gilt nur für Zeiträume, in denen es kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt. Bei Auftreten von Infektionen kann der Betrieb in Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt wieder eingeschränkt oder ausgesetzt werden.
7. Die Regelungen zum Betrieb werden durch Aushang, Merkblatt oder auf der Homepage der Einrichtung gut sichtbar dargestellt und sind als [Anlage 3](#) angefügt.
8. Rückfragen können an den Pandemiebeauftragten unserer Einrichtung Herrn Steffen Ohrlein gestellt werden. Sie erreichen ihn zu folgenden Zeiten 10:00 bis 15:00 Uhr unter der Telefonnummer 00000 / 00000.